

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015

5180

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen,
Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015,

beschliesst:

I. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum) wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

.

Weisung

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 2007, gestützt auf den Masterplan «Zukunft des Hochschulstandortes Zürich» aus dem Jahre 2005, eine Revision des kantonalen Richtplans betreffend Hochschulgebiet Zürich-Zentrum festgesetzt (Vorlage 4349a). Seither haben sich die Anforderungen an die Hochschulen und an das Universitätsspital und damit auch die Entwicklungsvorstellungen der Institutionen verändert. Aufgrund der Erkenntnisse der 2009 in Auftrag gegebenen strategischen Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität hat der Regierungsrat entschieden, das Universitätsspital am bisherigen Standort im Zentrum weiterzuentwickeln (RRB Nr. 1181/2011). Für ein erfolgreiches Bestehen im Wettbewerb mit der nationalen und internationalen Konkurrenz in der Forschung und in der medizinischen Versorgung sind zeitgemässe betriebliche und bauliche Infrastrukturen unabdingbar. Diese Voraussetzungen sind heute am Standort im Zentrum nicht gegeben. Die Institutionen stehen somit unter einem riesigen Erneuerungs- und Investitionsdruck. Der Regierungsrat hat deshalb gleichzeitig die Baudirektion beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zur Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der entsprechenden Entwicklungsbedürfnisse (Masterplan, kantonaler Richtplan, kantonale Gestaltungspläne) abzustimmen sowie das Vorgehen und Einleiten des Verfahrens zur Anpassung des Schutzzumfanges in Bezug auf den Denkmalschutz festzulegen. Dieser Entscheid und die aktualisierten Entwicklungsvorstellungen der Universität Zürich (UZH), des Universitätsspitals (USZ) und der ETH Zürich waren Anlass für die grundlegende Überarbeitung des Masterplans 2005.

Das Amt für Raumentwicklung hat hierfür 2012 und 2013 in Zusammenarbeit mit den drei Institutionen, der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion sowie den zuständigen Departementen der Stadt Zürich eine Gebietsplanung über das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum durchgeführt. Die Gebietsplanung hatte zum Ziel, die Ent-

wicklungsmöglichkeiten der drei Institutionen aufzuzeigen, Entwicklungsziele zu ermitteln und Umsetzungsmassnahmen zu formulieren. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Juni 2014 (RRB Nr. 679/2014) und der Stadtrat von Zürich mit Beschluss vom 27. August 2014 (STRB Nr. 749/2014) dem entsprechend überarbeiteten Masterplan 2014 zugestimmt. Ausgehend von den Erkenntnissen und Festlegungen des Masterplans, sollen die darin bezeichneten Massnahmen nun schrittweise umgesetzt werden. Dieses Vorgehen soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des gesamten Areals sicherstellen, die auf den Stadt- und Metropolitanraum eine grosse Ausstrahlung haben wird.

Die Projektpartner haben in Ergänzung zum Masterplan mehrere Planungsteams mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Vertiefungsstudien beauftragt. Der darauf gestützte Synthesebericht «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH» vom 21. Juli 2014 hält die städtebaulich bedeutsamen Eckwerte für die Weiterentwicklung der Institutionen fest. Dem Synthesebericht haben der Regierungsrat am 20. August 2014 (RRB Nr. 862/2014) und der Stadtrat von Zürich am 27. August 2014 (STRB Nr. 749/2014) zugestimmt.

Die Weiterentwicklung der drei Institutionen am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum bedingt, dass die erforderlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und der Schutzzumfang bezüglich des Denkmalschutzes angepasst werden kann. Gestützt auf den Masterplan 2014 und den Synthesebericht der städtebaulichen Vertiefungsstudien sind die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zu überprüfen und anzupassen.

B. Dringlicher Erweiterungsneubau Plattenstrasse 14–22

Für die Universität besteht ein dringliches Ausbauprojekt an der Plattenstrasse 14–22. Die dafür nötige Ergänzung des kantonalen Richtplans ist in die Wege geleitet worden. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 hat der Regierungsrat die Vorlage an den Kantonsrat überwiesen (Vorlage 5155). Das Vorhaben ist mit der vorliegenden Revision des Kapitels 6 abgestimmt.

C. Abstimmung mit weiteren Gebietsplanungen

Im kantonalen Richtplan sind mit den Gebietsplanungen Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Universität Zürich-Irchel, ETH Höggerberg und Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf, Arealentwicklungen mit direktem oder indirektem Bezug zu den Hochschulen festgelegt. Für das Gebiet Campus-Irchel liegt ein Masterplan vor, der die Leitplanken für die langfristige, integrale räumliche Entwicklung dieses Universitätsstandortes enthält. Der Regierungsrat hat diesem Masterplan mit Beschluss vom 1. Oktober 2014 (RRB Nr. 1063/2014) zugestimmt und die Baudirektion beauftragt, gestützt auf den Masterplan und die Erkenntnisse des Gebietsmanagements Eckwerte zur Entwicklung des Campus-Irchel für den kantonalen Richtplan zu konkretisieren. Diese werden voraussichtlich Gegenstand des Richtplanpaketes 2015 sein, dessen öffentliche Auflage im 2. Halbjahr dieses Jahres vorgesehen ist. Die Gebietsplanung ETH Höggerberg wurde im Herbst 2014 eingeleitet. Im Innovationspark wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Wirtschaft angestrebt (Vorlage 5105). Die Entwicklung des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum ist auf diese Gebietsplanungen abgestimmt.

D. Festlegung im kantonalen Richtplan

Das zu ergänzende Kapitel 6.2.1, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, nennt die für die Entwicklung der Institutionen nötigen Bauvorhaben und die erforderlichen Begleitmassnahmen einschliesslich der Projekte für die verbesserte Verkehrserschliessung des Hochschulgebiets und für die Freiraumversorgung.

Wesentliche Teile des Hochschulgebiets sind gemäss geltender Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden kantonalen Planungs- und Baurecht zониert. Gestützt auf die Richtplanfestlegungen sind daher auch die nutzungsplanerischen Voraussetzungen, zu schaffen. Für die Bauvorhaben der drei Institutionen werden mittels noch festzusetzender – in der Regel kantonaler – Gestaltungspläne die für Grundeigentümer verbindlichen baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Grundlage für den Erlass von kantonalen Gestaltungsplänen ist nach § 84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) ein Eintrag im kantonalen oder im regionalen Richtplan.

E. Verfahren, Ergebnisse öffentliche Auflage / Anhörung

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Abs. 1 PBG). Diese Verfahren wurden parallel vom 12. September bis zum 10. November 2014 durchgeführt. In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wurde die öffentliche Auflage des Richtplanentwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates steht zudem in den Beratungen neben dem Richtplantext und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 282 Einwendungen ein, davon 52 von Behörden und 230 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 410 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 100 auf Behörden und 310 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Abbildungen und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten. Der vorliegende Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt somit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde dabei auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen oder nicht Gegenstand der Richtplanvorlage sind.

Die Gebietsplanung «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum» wird von zahlreichen Einwendenden unterstützt. Der Richtplantext wurde mit Aussagen aus dem Masterplan 2014 ergänzt. Dies betrifft namentlich die Integration des Hochschulgebiets in die umliegenden Quartiere, die Anforderungen an die Gestaltung und Belegung der Freiräume und der öffentlichen Räume, verkehrliche Gesichtspunkte und die Umsetzungsorganisation. Die Abbildung und die Umschreibung der Vorhaben wurden zudem mit den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien abgeglichen. Dies betrifft Anpassungen der Vorhaben B2 Bauliche Massnahmen für Begegnung und Aktivierung des Spital-/Campusparcs, B4 Bau Wasserwies, B5 Bauten Gloriarank, B6 Bauten Schmelzbergareal und Ö3 Projekt Strassengestaltung Querspanne Polysteig-Künstlergasse.

Die Vorhaben der UZH im Bereich Wässerwies (B4) und Gloria-rank (B5) wurden entsprechend den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien angepasst. Auf die im Spitalpark vorgesehene Plaza wird verzichtet; das «Baufeld» B2 wird gestrichen. Stattdessen sollen im Spitalpark bauliche Massnahmen für Begegnung und Aktivierung des Parks (kleinere Verpflegungsstätten o. Ä.) entstehen können. Die Erstellung der Neuen Sternwartstrasse bedingt den Abbruch zahlreicher Bauten, auch solcher der ETH Zürich. Ersatz für diese Flächen (ETF-Gebäude) sind im Bau-feld B6 vorgesehen, wobei die Abgrenzung desselben in der weiteren Planung noch zu präzisieren ist. Dies umfasst auch die Möglichkeit, dass entlang der Neuen Sternwartstrasse ein Ersatzbau gemäss Vorschlag der Vertiefungsstudien errichtet wird.

Zahlreiche Einwendende sprechen sich gegen die Erweiterung der Institutionen am vorgesehenen Standort aus. Damit wird der Standortentscheid grundsätzlich hinterfragt. Mit der vorliegenden Richtplanrevision wird am Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 2011 festgehalten und auf die entsprechenden Grundlagen verwiesen.

Weiter gingen Einwendungen zu den Themen Städtebau und Verkehrsplanung ein. Die städtebaulichen Aussagen sind im Masterplan 2014 auf die wesentlichen Eckwerte beschränkt. Im Rahmen der städtebaulichen Vertiefungsstudien konnten diese präzisiert werden. Dabei wurde nachgewiesen, dass die Flächenbedürfnisse der Institutionen städtebaulich verträglich umgesetzt werden können. Die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen sind Grundlagen für die weiteren Planungen (Gestaltungspläne, Wettbewerbe usw.). Darüber hinaus werden weitere Abklärungen in den Vertiefungsthemen Mobilität, Freiräume und Grünräume, Energieversorgung und Medien sowie Umwelt getroffen. Auch diese Erkenntnisse sind Grundlagen für die weiteren Planungen. Die Richtplanvorlage wurde entsprechend angepasst.

Der Bund hat in seinem Vorprüfungsbericht eine Überprüfung der Richtplanfestlegungen betreffend die Trägerschaft der Vorhaben B6 Bauten Schmelzbergareal, B8 Bauten Spöndli-Areal und G3 Garten der Sternwarte sowie eine verbindliche Bau-feldzuweisung als Ersatz für das zu ersetzende ETH-Gebäude ETF gefordert. Für Letzteres wurde das Vorhaben B6 Bauten Schmelzbergareal angepasst. Die Trägerschaft für das Vorhaben G3 (Garten Sternwarte) wurde dem Bund zugewiesen. Bei den beiden weiteren Vorhaben ist die Trägerschaft im weiteren Prozess zwischen den Projektpartnern zu klären. Die vorhandenen Grundlagen erlauben keine abschliessende Festlegung zum heutigen Zeitpunkt. Weiter hat der Bund gefordert, den Richtplantext zur mittel- bis langfristigen Erschliessung mit dem öV in dem Sinn an-

zupassen, dass eine direkte Anbindung des Hochschulgebiets an die Hauptverkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs zu prüfen sei. Diese Forderung entspricht den Aussagen des Masterplans 2014 und wurde deshalb berücksichtigt. Für die nachgeordneten Planungen der einzelnen Vorhaben sind gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes insbesondere bei Bauten des Bundes (ETH) sowie der Universität die zuständigen Stellen des Bundes frühzeitig beizuziehen. Diese Forderung ist im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu beachten, hat aber keine direkten Auswirkungen auf die Richtplanvorlage.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum) festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi